

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

207. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 14. Februar 2022

Nr. 7

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 25 Kommunalaufsicht; hier: Öffentliche-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hüllhorst und dem Kreis Minden-Lübbecke über die Wahrnehmung von Teilen der örtlichen Rechnungsprüfung, S. 29
- 26 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Streitbürger Stiftung“ mit Sitz in Bielefeld, S. 30
- 27 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Andrea Bäcker Stiftung“ mit Sitz in Brake, S. 30
- 28 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Willi-Stiftung“ mit Sitz in Lage, S. 31

- 29 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Mach mit Stiftung für selbständiges Leben“ mit Sitz in Paderborn, S. 31

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 30 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW), S. 31
- 31 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW), S. 31
- 32 Zweckverband Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge; hier: Haushalts-satzung für das Haushaltsjahr 2022, S. 31

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

25 Kommunalaufsicht; hier: Öffentliche-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hüllhorst und dem Kreis Minden-Lübbecke über die Wahrnehmung von Teilen der örtlichen Rechnungsprüfung

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 10.12.2021 zwischen der Gemeinde Hüllhorst und dem Kreis Minden-Lübbecke über die Wahrnehmung von Teilen der örtlichen Rechnungsprüfung habe ich gern. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gern. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 27. Januar 2022

31.01.2.3-005/2021 001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Auf dem Hövel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hüllhorst und dem Kreis Minden-Lübbecke über die Wahrnehmung von Teilen der örtlichen Rechnungsprüfung

Die Gemeinde Hüllhorst (im Folgenden „Gemeinde“) und der Kreis Minden-Lübbecke (im Folgenden „Kreis“) schließen gern. § 101 Abs. 1 S. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1345) i.V.m. § 23 Abs. 1 2. Alt, Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1345), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§1 Aufgabenwahrnehmung

Das Prüfungsamt des Kreises (im Folgenden „Prüfungsamt“) übernimmt nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei der Gemeinde folgende Aufgaben nach § 104 Abs. 1 und 2 GO:

- dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen
- Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung

Die Prüfungsgebiete und der Prüfungsumfang werden zwischen dem Rechnungsprüfungsausschuss/der Verwaltungs-

leitung der Gemeinde und der Leitung des Prüfungsamtes im Einzelfall abgestimmt.

§2

Stellung des Prüfungsamtes

1. Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter/innen des Prüfungsamtes des Kreises ist die Landrätin/der Landrat.

2. Darüber hinaus finden die Vorschriften des § 101 Abs. 2 GO Anwendung.

§3

Durchführung der Prüfungen

1. Die Prüfungen werden in den Diensträumen der Gemeinde durchgeführt, soweit der Prüfungszweck dies erfordert. Die Entscheidung, wo die Prüfung durchgeführt wird, trifft die Leitung des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

2. Die Gemeinde verpflichtet sich, den für die Durchführung der Prüfungen notwendigen Arbeitsraum und die notwendige Ausstattung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Es wird von der Gemeinde gewährleistet, dass die Prüfungstätigkeit problemlos mit den notwendigen DV-Verfahren und Zugriffsberechtigungen erfolgen kann.

3. Die Prüfungen erfolgen sachbezogen. Welche Dienstkräfte im Einzelnen zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden, entscheidet die Leitung des Prüfungsamtes.

§4

Geheimhaltungspflichten

Die Leitung des Prüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Gemeinde, die sie bei der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit erfahren, auch gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§5

Rechnungsprüfungsausschuss

Die eigenverantwortliche Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde gem. § 102 Abs. 2 i.V.m. § 59 Abs. 3 GO wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§6

Kostenerstattung

1. Die Gemeinde erstattet dem Kreis die Kosten für die erbrachten Prüfungsleistungen nach dem geleisteten und vom Prüfungsamt dokumentierten Zeitaufwand. Bei der Ermittlung der Höhe des für die Prüfung zu zahlenden Betrages werden die von der KGSt ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes (Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten) der Besoldungsgruppe A 12 zugrunde gelegt.

2. Die Kosten werden von der Gemeinde jährlich zum 01.04. des auf die Prüfung folgenden Haushaltsjahres erstattet.

3. Soweit die vertraglich vereinbarten Leistungen als steuerpflichtiger Vorgang im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu behandeln sind, versteht sich das vertraglich vereinbarte Entgelt als Netto-Betrag ohne Umsatzsteuer.

§7

Versicherung

1. Die Prüferinnen und Prüfer des Kreises werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie werden im Rahmen der gemeindlichen Vermögenseigenschadensversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch dem Personal der Gemeinde gleichgestellt. Sollten sie in Aus-

übung ihrer Tätigkeit einem Dritten Schaden zufügen, besteht Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Gemeinde.

2. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde.

3. Sofern der Gemeinde oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln eines Prüfers bzw. einer Prüferin des Kreises ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadensversicherung umfasst ist, hat der Kreis die Gemeinde schadlos zu halten.

§8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen,

die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§9

Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt zunächst für ein Jahr. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einem Beteiligten spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird.

§10

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Minden, den 10.01.2022

Für den Kreis Minden-Lübbecke
Anna Katharina Bölling
Landrätin

Hüllhorst, den 12.01.2022

Für die Gemeinde Hüllhorst
Michael Kasche
Bürgermeister

26

Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Streitbürger Stiftung“ mit Sitz in Bielefeld

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 08.02.2022

21.01.01.01-442/2021-001

Mit Anerkennungsurkunde vom 17.12.2021 habe ich die „Streitbürger Stiftung“ mit Sitz in Bielefeld anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

27

Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Andrea Bäcker Stiftung“ mit Sitz in Brake

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 08.02.2022

21.01.01.01-445/2021-001

Mit Anerkennungsurkunde vom 17.12.2021 habe ich die „Andrea Bäcker Stiftung“ mit Sitz in Brakei anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

**28 Stiftungsaufsicht;
hier: Anerkennung der „Willi-Stiftung“ mit Sitz in Lage**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 08.02.2022

21.01.01.01-444/2021-001

Mit Anerkennungsurkunde vom 17.12.2021 habe ich die „Willi-Stiftung“ mit Sitz in Lage anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

**29 Stiftungsaufsicht;
hier: Anerkennung der „Mach mit Stiftung
für selbständiges Leben“ mit Sitz in Paderborn**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 08.02.2022

21.01.01.01-408/2021-001

Mit Anerkennungsurkunde vom 17.12.2021 habe ich die „Mach mit - Stiftung für selbständiges Leben“ mit Sitz in Paderborn anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**30 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
 (§10 LZG NRW)**

Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Elektrokleinstfahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 01. Februar 2022, Aktenzeichen: ZA 12.3 - 57.01.16 - 1/22, Anordnung der Verwertung) an Flern Eriseid Protoduari, letzte bekannte Anschrift: Eickenbeck 73 in 48317 Drensteinfurt, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615

Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 2. Februar 2022

Polizeipräsidium Bielefeld

**31 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
 (§10 LZG NRW)**

Anordnung der Verwertung eines Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 04. Januar 2022, Aktenzeichen: ZA 12.3 - 57.01.14 - 21-10-14, Anordnung der Verwertung) an Herrn Julian Monse, letzte bekannte Anschrift: Krackser Straße 196 in 33689 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615

Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 31. Januar 2022

Polizeipräsidium Bielefeld

**32 Zweckverband Naturpark Teutoburger Wald /
 Eggegebirge;
hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 12 der Zweckverbandssatzung des Naturparks Teutoburger Wald / Eggegebirge in Verbindung mit §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979; GV NRW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14. Juli 1994; GV NRW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. (Bekanntmachung vom 14. Juli 1994; GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten (Bekanntmachung vom 30.09.2020; GV. NRW S. 916) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung mit Beschluss 10.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.115.563 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.113.269 EUR

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.058.063 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.085.269 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.000 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§4

Eine Inanspruchnahme der Rücklagen ist nicht vorgesehen.

§5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

§6

Die Umlage beträgt für das Haushaltsjahr:

1. Stadt Bielefeld	40.500,00 EUR
2. Kreis Gütersloh	5.100,00 EUR
3. Hochsauerlandkreis	6.000,00 EUR
4. Kreis Höxter	71.000,00 EUR
5. Kreis Lippe	71.000,00 EUR
6. Kreis Paderborn	71.000,00 EUR

§7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 80.000,00 EUR betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 EUR überschreiten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 i. V. m. §§ 80 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 ist die Genehmigung für die Festsetzung in § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 17.01.2022 insoweit erteilt worden, als dass die Verbandsumlage die Differenz zwischen den sonstigen Erträgen (ohne Verbandumlage) und Aufwendungen im Ergebnisplan nicht überschreitet. Es wird gern. § 5 Abs. 6 KrO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, 01.02.2022

Dr. Axel Lehmann Verbandsvorsteher

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bonifatius GmbH

ISSN 0003-2298